

Kantonale Steuerverwaltung  
Herr Jakob Rüttsche  
Amtsleiter  
Schlossmühlestrasse 9  
8510 Frauenfeld

Amriswil, 15. August 2018/VS/wü

**Stellungnahme VTGS zur Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern per 1. Januar 2020 evtl. 1. Januar 2021**

Sehr geehrter Herr Rüttsche

Vielen Dank für die Möglichkeit der Mitwirkung und zur Stellungnahme zur Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern per 1. Januar 2020 evtl. 1. Januar 2021. Das Ressort Finanzen des VTGS und der VTGS-Vorstand haben Ihre Vorlage diskutiert. Gerne geben wir Ihnen dazu die nachfolgende Rückmeldung.

**Grundsatz**

Grundsätzlich unterstützt der VTGS die Vernehmlassungsvorlage zur Teilrevision des Steuergesetzes. Der Kanton Thurgau soll im schweizerischen Vergleich und gegenüber den Nachbarkantonen weiterhin attraktiv und wettbewerbsfähig bleiben.

Wir schliessen uns der Vernehmlassungsantwort des Verbandes Thurgauer Gemeinden VTG an, insbesondere den folgenden Forderungen:

- stufenweise Senkung des Gewinnsteuersatzes
- Bemerkungen zum Natur- und Heimatschutzgesetz
- Bitte um eine Übersicht über die mutmasslichen Steuerausfälle pro Gemeinde

Im Weiteren beschränkt sich unsere Rückmeldung auf die Sicht der Schulgemeinden. Die Steuerertragsausfälle werden nicht linear über die Schulgemeinden verlaufen; je nach Anzahl juristischer Personen in einer Gemeinde respektive dem Anteil am Steuergesamtertrag der jeweiligen Gemeinde können sie massiv ausfallen und werden zu Steuerfusserhöhungen führen.

**Seite 6 – III Ausgleich für Gemeinden; 2. Schulgemeinden**

*„Die Mindereinnahmen durch die SV 17 sollen durch zusätzliche Beiträge des Kantons mit 5,5 Mio. Franken abgegolten werden, welche mit der Revision des Beitragsgesetzes eingerechnet werden.“*

Diese Aussage stimmt so nicht. Sie erweckt den Eindruck, dass die Mindereinnahmen mit der Abgeltung des Kantons ein Nullsummenspiel ergeben. Tatsächlich resultiert für alle Schulgemeinden gemeinsam, gem. Liste auf Seite 8 des erläuterten Berichts, immer noch ein Minus von 4,9 Mio. Franken. Davon werden einige Schulgemeinden stärker betroffen sein, andere weniger oder gar nicht. Je nach Höhe der Ausfälle müssen diese beim Steuerzahler wieder eingeholt werden. Das zwischen dem Kanton und dem VTGS im Juni 2018 besprochene neue Beitragsmodell für die Schulgemeinden berücksichtigt die vorgesehenen Anpassungen der Unternehmensbesteuerung nicht. Dadurch entstehen zusätzliche Ausfälle für die Schulgemeinden, die Abgaben entrichten müssen oder für diejenigen, die beim Übrigen Aufwand keine Gelder aus dem Kantonstopf erhalten. Die Entlastung des Steuergesetzes darf daher nicht mit dem Beitragsgesetz vermischt werden.

Im Umkehrschluss kann die Ausgangslage im Beitragsgesetz zu falschen Folgerungen in Bezug auf die Abgeltungen des Kantons gegenüber den Schulgemeinden führen. Der VTGS wird hierauf ein besonderes Augenmerk richten bei der Diskussion über das Beitragsgesetz im Grossen Rat.

**Härtefallklausel**

Aufgrund der fehlenden Berechnungsgrundlagen können keine Aussagen zu Ausfällen gemacht werden. Je nach Schulgemeinde können sie sich jedoch massiv auswirken. – Für diese Fälle muss es analog der Forderung des VTG für die Politischen Gemeinden auch eine Regelung für Härtefälle für die Schulgemeinden geben.

**Erhöhung Kinderzulagen**

Die geplante Erhöhung der Kinderzulagen ist mit einer Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge von 0.1 % der Lohnsumme verbunden. Von dieser Erhöhung sind die (Schul-) Gemeinden als Arbeitgeber stark betroffen. Bei einer Lohnsumme für die Lehrpersonen von 311 Mio. Franken (Besoldungsaufwand 2016 gemäss "Schulfinanzen") resultiert ebenfalls ein erheblicher Mehraufwand für die Schulgemeinden.

**Querfinanzierungen**

Bereits 2016 haben wir darauf hingewiesen, dass Querfinanzierungen mit Vorsicht zu geniessen sind. Sie erschweren künftige, transparente Finanzplanungen. Eine Vermischung von Steuerausfällen mit den vorgesehenen Gegenfinanzierungen ist zu vermeiden. Die notwendigen Entlastungen aller Gemeinden sind auf transparente, nachvollziehbare Weise zu lösen.

**Fazit**

Es gilt, die Gesamtsteuerbelastung einer Gemeinde in die Berechnungen einzubeziehen. Obwohl uns die Berechnungsgrundlagen fehlen, sind wir überzeugt, dass die Steuerausfälle für einzelne Gemeinden Steuerfusserhöhungen in allen Körperschaften zur Folge haben werden.

Wir danken Ihnen im Voraus für den Einbezug unserer Rückmeldung in die weiterführenden Diskussionen. Für weitere detaillierte Informationen und Berechnungen sind wir Ihnen dankbar, sodass wir diese auch in die Verhandlungen über das Beitragsgesetz einbeziehen können.

Freundliche Grüsse

Verband Thurgauer Schulgemeinden

sig. Heinz Leuenberger  
Präsident

sig. Andreas Wirth  
Leiter Ressort Finanzen

Cc RR Monika Knill, Chefin DEK  
RR Jakob Stark, Chef DFS